

Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanlG 2016

Gesetz vom 10. Mai 2016 über das Inverkehrbringen von
Kleinfeuerungen, die Errichtung, den Betrieb und die
Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

wesentliche Änderungen gegenüber Stmk. FAnlG 2001

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt:

1. das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen,
2. die besonderen Bestimmungen für die Errichtung und Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung, die Überprüfung und Überwachung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, sowie
3. **die Inspektion von Heizungsanlagen.**
In den Anwendungsbereich fallen nur Anlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

37.

Überwachungsstelle: ein von der/dem Verfügungsberechtigten beauftragter Rauchfangkehrerbetrieb zur Ausführung der Tätigkeiten nach § 1 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBl. Nr. 2000/60;

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(43) Wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken: die erhebliche Veränderung der Art und der Menge an Luftschadstoff-Emissionen durch eine Änderung an der Feuerungsanlage oder am Blockheizkraftwerk. Eine wesentliche Änderung (Erneuerung) ist jedenfalls

- a) der Austausch eines Kessels oder eines Brenners;
- b) der Einsatz eines ursprünglich für die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk nicht vorgesehenen Brennstoffes;
- c) die Veränderung der Nennwärmeleistung der Anlage

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

§ 5 Nachweis der Voraussetzungen

- Prüfbericht einer akkreditierten Stelle
- technischen Dokumentation
- Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung)

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(6) Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon **ist von der/dem Verfügungsberechtigten oder von der/dem gewerberechtlich befugten Unternehmerin/Unternehmer, die/der die Anlage errichtet oder geändert hat, innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung oder dem Austausch der Überwachungsstelle unter Beifügung des Anlagendatenblattes gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form schriftlich anzuzeigen**; ebenso die dauerhafte Stilllegung einer solchen Anlage. Die Neuaufstellung oder das Vorhandensein eines Raumheizgerätes ist im Anlagendatenblatt zu vermerken. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanIG 2016

Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 StFanVO 2016

Anlagendatenblatt

ANLAGENDATENBLATT	
Feuerungsanlage/ Blockheizkraftwerk (BHKW)	Heizkessel / BHKW:
(Fabrikat / Type)	Brenner:
Art der Feuerungsanlage	<input type="checkbox"/> Standardkessel <input type="checkbox"/> Niedertemperatur <input type="checkbox"/> Brennwert <input type="checkbox"/> Wechselbrand <input type="checkbox"/> Zweikammer <input type="checkbox"/> sonstiges
Brenner	<input type="checkbox"/> atmosphärisch <input type="checkbox"/> Gebläse
Brennstoffwärmeleistung	_____ kW
Nennwärmeleistung	_____ kW
Wärmeleistungsbereich	_____ kW
Herstellnummer und Baujahr	
Zulässige Brenn- / Kraftstoffe	
Pufferspeichervolumen	_____ m ³
Verfügungsberechtigter (Name und Anschrift)	
Adresse des Aufstellungsortes	
Anlagennummer (optional)	
Kehrgebiet	
Beheizbare Nutzfläche	_____ m ²
Feuerungsanlage/BHKW wurde eingebaut durch:	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gy.at>

Änderungen an der Feuerungsanlage/BHKW:	
Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung	
<input type="checkbox"/> Reserveanlage	<input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen <input type="checkbox"/> Solaranlage <input type="checkbox"/> Sonstiges

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gy.at>

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

§ 17 Heizlastberechnung

Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen ist durch eine entsprechende Heizlastberechnung sicherzustellen, dass die Nennwärmeleistung die zu erwartende Heizlast des Gebäudes nicht oder nur geringfügig überschreitet.

18kW – Grenze entfallen

5. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 19 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind bei der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ob sie die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten und die in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4 festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern die erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 keine Ausnahme für die Überprüfung vorsieht.

5. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 20 Überprüfung bei der Erstinbetriebnahme binnen vier Wochen

- **Umfassende Überprüfung** (Amtliche SV bzw. SV § 34 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen):
 - Kleinf Feuerungsanlagen mit nicht standardisierten Brennstoffen
 - Feuerungsanlagen Nennwärmeleistung > 400kW
 - BHKW

- **einfache Überprüfung** (SV Liste Land Steiermark):
 - Kleinf Feuerungsanlagen mit standardisierten Brennstoffen

Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanIG 2016

Anlage 2 zu § 11 Abs. 4 StFanVO 2016

PRÜFPROTOKOLL FÜR FEUERUNGSANLAGEN Gasförmige und flüssige Brennstoffe

HEL
 HEL-schwefelfrei
 HL
 Erdgas
 Flüssiggas

Prüforgan	Prüfdatum
Prüfnummer	
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)	
Anlagennummer*	

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung			
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung		
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung		

Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe ord.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Messwerte			Beurteilungswert	Grenzwert
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%	%
Verbrennungslufttemperatur	°C			
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%			
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt bei 3 % O ₂	mg/m ³	mg/m ³
Kesseltemperatur	°C			
Förderdruck Fang	Pa			
Rußzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antisigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

5. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 20 Überprüfung bei der Erstinbetriebnahme binnen vier Wochen

Über das Ergebnis der erstmaligen Überprüfung ist von der/dem Prüfberechtigten entsprechend der in der Verordnung festgelegten Überprüfungsart ein **Prüfprotokoll zu erstellen**. Das Prüfprotokoll ist der/dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage hat das Prüfprotokoll **mindestens bis zur wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen**.

5. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (1) Die/Der zur Überprüfung herangezogene Prüfberechtigte hat zur Behebung der **aufgezeigten Mängel der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes, außer bei Gefahr im Verzug, eine angemessene, acht Wochen nicht übersteigende Frist im Prüfprotokoll zu setzen.** Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage ist verpflichtet, diese Mängel fristgerecht zu beheben oder beheben zu lassen.

- (2) **Die/Der Prüfberechtigte hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 neuerlich eine in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehene einfache Überprüfung durchzuführen** und die angeordnete ordnungsgemäße Mängelbehebung zu kontrollieren.

5. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (3) Ergibt die neuerliche Überprüfung nach Abs. 2, dass die **Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste** gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 4 festgelegten Anforderungen durch eine Wartung oder Reparatur **nicht eingehalten werden können, sondern nur durch die Erneuerung der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Bauteiles davon, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 festlegbare Frist zur Mängelbehebung auf höchstens zwei Jahre.** Die Frist verlängert sich auf **höchstens fünf Jahre, wenn die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100% und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden.**

5. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (4) Die/Der Prüfberechtigte ist verpflichtet, die Behörde unverzüglich zu verständigen, wenn sie/er
1. Gefahr im Verzug für gegeben hält,
 2. Mängel feststellt, die die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen betreffen,
 3. feststellt, dass die Mängel nicht fristgerecht behoben wurden,
 4. feststellt, dass andere als die nach § 18 Abs. 4 bis 6 zulässigen Brenn- oder Kraftstoffe verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verbrennens in der Feuerungsanlage bereitgehalten werden.

5. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 24 Inspektion von Heizungsanlagen

- (1) Die/Der Verfügungsberechtigte einer Heizungsanlage mit einem Kessel mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 20 kW** ist verpflichtet, die zugänglichen Teile gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehenen **regelmäßigen Inspektion** durch eine/n Prüfberechtigte/n gemäß § 26 unterziehen zu lassen.

Entfall der Altersgrenze (15 Jahre) sowie der Einmaligkeit

6. Abschnitt

Prüfberechtigte

derzeit noch unverändert

Sachverständigenliste nach § 25 Stmk. FAnlG 2001

fachliche Qualifikation unverändert

6. Abschnitt

Prüfberechtigte

Zuteilung einer Prüfnummer an das Fachunternehmen bzw. die Fachperson durch die Landesregierung

Prüfberechtigte:

(Gewerbeinhaber) die ihren Sitz oder Niederlassung in der Steiermark haben

Prüforgane:

Von Prüfberechtigten genannte Prüforgane

mit einer Prüfnummer, bestehend aus einer Länderzuordnung und einer fortlaufenden Nummer

7. Abschnitt

Überwachung und Datenerfassung

§ 31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

- (1) Die **Kontrolle der Durchführung von Überprüfungen gemäß §§ 20 und 21 sowie die Kontrolle der Durchführung der regelmäßigen Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 24** obliegt unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde der Überwachungsstelle.

- (2) **Ist keine Überprüfung bzw. Inspektion durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die Überwachungsstelle die/den Verfügungsberechtigte/n der Anlage über die erforderlichen Überprüfungs- bzw. Inspektionsverpflichtungen schriftlich zu informieren. Erbringt die/der Verfügungsberechtigte innerhalb von acht Wochen ab der Information den Nachweis der Überprüfung bzw. der Inspektion an die Überwachungsstelle nicht, so hat diese die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.** Die Behörde hat die Überprüfung durch Prüfberechtigte nach § 25 bzw. die Inspektion durch Prüfberechtigte nach § 26 auf Kosten der/des Verfügungsberechtigten anzuordnen.

7. Abschnitt

Überwachung und Datenerfassung

§ 32

Datenerfassung in der Heizungsanlagenbank

- (1) Die **Prüfberechtigten** gemäß §§ 25 und 26 haben die Daten **jedes Prüfprotokolls (§§ 20, 21) und jedes Inspektionsberichtes (§ 24)** der Landesregierung zur **Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form binnen eines Monats nach der Erstellung zu übermitteln. Ebenso hat die Überwachungsstelle das Anlagendatenblatt (§§ 10 Abs. 6 und 36 Abs. 1 und 2)** der Landesregierung zur **Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln.**

Derzeit noch nicht in Betrieb!

Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanlVO 2016

wesentliche Änderungen
gegenüber Stmk. FAnlVO 2006

1. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen

§ 1 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

§ 2 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

3. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

§6-9 Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste

nach Leistung, Brennstoff- und Beschickungsart

4. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

- (1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung (§ 12) durchzuführen ist, sind diese **innen vier Wochen nach der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung** zu unterziehen. Eine **wiederkehrende einfache Überprüfung** hat zu erfolgen:

4. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

1. alle **drei** Jahre: bei **Gasfeuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung **unter 26 kW**;
2. alle **zwei** Jahre: bei **Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW** und **Warmwasserbereitern** mit einer Nennwärmeleistung **ab 26 kW**, soweit diese **mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen** betrieben werden;

4. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

3. jährlich:

- bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung **unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW**, soweit diese mit **nicht standardisierten biogenen Brennstoffen** betrieben werden,
- bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung **ab 50 kW** und
- bei **Blockheizkraftwerken**.

4. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Eine regelmäßige Inspektion hat zu erfolgen:

1. alle **sechs Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW bis höchstens 100 kW**, die mit **Gas** betrieben werden;
2. alle **vier Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung**
 - a) **von mehr als 20 kW bis höchstens 100 kW**, die mit **festen oder flüssigen Brennstoffen** betrieben werden oder
 - b) **von über 100 kW**, die mit **Gas** betrieben werden;
3. alle **zwei Jahre bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung von über 100 kW**, die mit **festen oder flüssigen Brennstoffen** betrieben werden.

4. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

- (3) Bei Heizungsanlagen, bei denen ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden ist, verlängern sich die in Abs. 1 genannten Fristen um jeweils zwei Jahre.



DI (FH) Thomas Fleischhacker, WIFI-
Bereichsleiter Energie- & Umwelttechnik und
technischer Programmleiter für den akademi-
schen Lehrgang „Integrales Gebäude- und Ener-
giemanagement“ am WIFI Steiermark

Danke für die Aufmerksamkeit